



WAS STEHT IN MEINEM TARIFVERTRAG?

Metall- und Elektroindustrie
Baden-Württemberg

Januar 2025

IG METALL
Stuttgart

Regelungsbereich	IG Metall Tarifverträge Baden-Württemberg	Gesetzliche Regelung
Prozentuale Entgelterhöhung	2,0 Prozent zum 1. April 2025 3,1 Prozent zum 1. April 2026 (auch für Azubis und DHBW-Studierende)	Gibt es nicht
Grund-Entgelt auf Basis der 35-Stunden-Woche	Zwischen EG 1 (2.658,00 Euro ab April 2025; 2.740,50 Euro ab April 2026) und EG 17 (6.699,00 Euro ab April 2025; 6.906,50 Euro ab April 2026); Eckentgelt EG 7: 3.592,00 Euro ab April 2025; 3.703,50 Euro ab April 2026	Mindestlohn: 12,82 Euro
Zusätzliches Leistungsentgelt	Durchschnittlich 15 Prozent	Gibt es nicht
Zulagen	20 Prozent für Spätarbeit 30 Prozent für Nacharbeit (bereits ab 19.00 Uhr) 50 Prozent für Sonntagsarbeit	„Schwammige“ Regelung für Nacharbeiter*innen; sonst nichts geregelt
Fälligkeit Entgelt	Spätestens am letzten Arbeitstag im Monat muss das Geld auf dem Konto sein	Auszahlung des Entgelts im Folgemonat ist zulässig
Regelmäßige Entgelterhöhung	Alle ein bis zwei Jahre verhandelt die IG Metall neu	Gibt es nicht
Altersvorsorgewirksame Leistungen (AvWL)	26,59 Euro pro Monat (13,29 Euro pro Monat für Azubis und DHBW-Studierende)	Gibt es nicht
Betriebliche Sonderzahlung „Weihnachtsgeld“	Je nach Beschäftigungsdauer: 25 bis 55 Prozent eines Monatseinkommens (55 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung für Azubis und DHBW-Studierende)	Gibt es nicht
Zusätzliches Urlaubsgeld	50 Prozent pro Urlaubstag (entspricht ca. 70 Prozent eines Monatseinkommens) (gilt auch für Azubis und DHBW-Studierende)	Gibt es nicht
Zusatzbetrag (ZUB)	18,5 Prozent (26,5 Prozent ab 2026) der EG 7 (gilt auch für Azubis und DHBW-Studierende analog Anbindungsprozente)	Gibt es nicht
Tarifliches Zusatzgeld (T-ZUG)	27,5 Prozent des individuellen Monatseinkommens einmal pro Jahr; kann wahlweise von bestimmten Beschäftigten auch in Zeit genommen werden (gilt auch für Azubis und DHBW-Studierende).	Gibt es nicht
Einmalzahlung	600 Euro bis Februar 2025 auszahlbar (Azubis und DHBW-Studierende ausgenommen)	Gibt es nicht
Trafo-Baustein	18,4 Prozent des individuellen Monatseinkommens einmal pro Jahr (gilt auch für Azubis). (Kann unter Umständen als Teilentgeltausgleich bei Arbeitszeitabsenkung verwendet werden.)	Gibt es nicht
Arbeitszeit	35 Stunden pro Woche; 35 Stunden pro Woche Ausbildungszeit für Azubis und für DHBW-Studierende während der Praxisphase Verkürzte und verlängerte Vollzeit mit entsprechender Entgeltanpassung sind möglich. Der Arbeitszeitdurchschnitt aller Beschäftigten im Betrieb muss zwischen 34 und 36 Stunden liegen.	Bis zu 48 Stunden pro Woche (Verlängerung auf bis zu 72 Stunden pro Woche möglich)

Regelungsbereich	IG Metall Tarifverträge Baden-Württemberg	Gesetzliche Regelung
Anspruch auf verkürzte Vollzeit	Reduzierung der Arbeitszeit für bis zu 2 Jahre auf bis zu 28 Stunden pro Woche	Nur Ansprüche auf Teilzeit nach dem TzBfG
Nachtschichtpause im 3-Schichtbetrieb	Zusätzlich 30 Minuten bezahlte Pause	Gibt es nicht
Urlaubsanspruch	30 Urlaubstage bei 5 Arbeitstagen: Das entspricht 6 Wochen (gilt auch für Azubis; 25-30 Tage für DHBW-Studierende)	24 Urlaubstage bei 6 Werktagen: Das entspricht 4 Wochen
Sonderurlaubsansprüche	2 Tage bei der eigenen Hochzeit 1 Tag beim Umzug, sofern eigener Haushalt vorhanden 3 Tage beim Tod des Ehegatten	Keinen explizit formulierten Rechtsanspruch auf Freistellung

Weitere Regelungen für Auszubildende und Dual Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg

Vergütung	1.267,00 Euro im 1. Ausbildungsjahr (ab 1.1.2025) 1.337,50 Euro im 2. Ausbildungsjahr (ab 1.1.2025) 1.443,00 Euro im 3. Ausbildungsjahr (ab 1.1.2025) 1.513,50 Euro im 4. Ausbildungsjahr (ab 1.1.2025) 1.303,50 Euro im 1. Ausbildungsjahr (ab 1.4.2026) 1.377,50 Euro im 2. Ausbildungsjahr (ab 1.4.2026) 1.488,50 Euro im 3. Ausbildungsjahr (ab 1.4.2026) 1.563,00 Euro im 4. Ausbildungsjahr (ab 1.4.2026)	Keine gesetzliche Regelung von Vergütung
Azubi-Übernahme	In der Regel unbefristete Übernahme	Gibt es nicht
Fahrtgeld zur Berufsschule (nur für Azubis)	Unvermeidbare anfallende Kosten für den Besuch der Berufsschule sind durch den Ausbildungsbetrieb in Höhe der Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel zu übernehmen	Gibt es nicht
Freistellung vor Prüfungen (nur für Azubis)	Zwei zusätzliche freie Tage zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung	Gibt es nicht

Regelungen für Qualifizierung und Weiterbildung

Qualifizierungsanspruch	Freistellung für bis zu sieben Jahre	Gibt es nicht
Bildungsteilzeit	Teilzeitarbeit für persönliche Qualifizierungszeiten möglich, gegebenenfalls mit Aufstockungsbeträgen	Gibt es nicht

Regelungen für ältere Beschäftigte

Anspruch auf Altersteilzeit	Für 4 Prozent der Belegschaft	Gibt es nicht
Aufstockung Altersteilzeit-Entgelt	Bruttoentgeltaufstockungsprozentsatz gemäß Tabelle im Tarifvertrag „Flexibler Übergang in die Rente“	gemäß Altersteilzeitgesetz 20 Prozent (nur freiwillig)
Kündigungsschutz für Ältere	Besonderer Kündigungsschutz für Beschäftigte ab 53 Jahre (bei mindestens 10-jähriger Betriebszugehörigkeit)	Gibt es nicht

Regelungsbereich	IG Metall Tarifverträge Baden-Württemberg	Gesetzliche Regelung
Verdienstsicherung im Alter	Wer 54 Jahre oder älter ist, darf nicht weniger verdienen, wenn seine Leistung aufgrund des Alters nachlässt (bei mindestens 10-jähriger Betriebszugehörigkeit)	Gibt es nicht

Regelungen für Beschäftigte mit Kindern

Wiedereinstellungsanspruch nach Zeiten der Kinderbetreuung	Bis zum vollendeten fünften Lebensjahr des Kindes (einmaliger Anspruch in Betrieben über 500 Beschäftigten)	Bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes
Krankengeld-Zuschuss bei der Betreuung eines kranken Kindes	Ausgleich der Differenz zu 100 Prozent vom vorherigen Netto für zehn Tage pro Jahr	Nur Anspruch auf Krankengeld

Regelungen im Krankheitsfall

Bei Arbeitsunfähigkeit (AU)	In der Regel AU-Bescheinigung bei bis zu drei Krankheitstagen nicht erforderlich (ab fünf Jahren Betriebszugehörigkeit)	Arbeitgeber kann ab dem ersten Krankheitstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verlangen
Krankengeldzuschuss	Bis zu drei Monate Zuschuss zum Krankengeld	Gibt es nicht
Krankengeldzuschuss beim Arbeitsunfall	Differenz zu 100 Prozent vom letzten Netto wird bis zur 78. Krankheitswoche als Bruttobetrag gezahlt	Gibt es nicht
Freistellung für Arztbesuche	Wenn während der Arbeitszeit erforderlich, unter Fortzahlung des Entgelts	Gesetzliche Regelung uneindeutig; ggf. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erforderlich

Regelungen im Todesfall

Unterstützung für unterhaltsberechtigte Angehörige im Todesfall	Bis zu drei Monatsgehälter	Gibt es nicht
--	----------------------------	---------------

Regelungen zur Beschäftigungssicherung

Kurzarbeit	Aufstockung des Kurzarbeitergelds (mehr als 80 Prozent des letzten Netto)	Keine Aufstockung
Kündigungsschutz während Kurzarbeit	Kündigungen werden erst zum Ende der Kurzarbeit wirksam	Gibt es nicht
Arbeitszeitverkürzung statt Kündigungen möglich	Kündigungen werden erst zum Ende der Arbeitszeitverkürzung wirksam	Gibt es nicht

Regelungen in Haftungsfragen

Haftungsbeschränkung für Arbeitnehmer*innen	Persönliche Haftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit	Gibt es nicht
--	---	---------------

ZUSAMMEN STARK

Für sichere, gute und fair bezahlte Arbeit

Gemeinsam für ein gutes Leben

Du willst Dich für sichere, gute und fair bezahlte Arbeit engagieren? Wir auch. Wir sind rund 2 Millionen Mitglieder und setzen uns konsequent für faire Einkommen, gute Arbeitsbedingungen und mehr Gerechtigkeit ein. Das tun wir, weil Arbeit ein bestimmendes Element unseres Lebens ist. Mit unserer starken Gemeinschaft wollen wir ein gutes Leben mit guter Arbeit ermöglichen. Gründe, um Teil dieser Gemeinschaft zu werden, gibt es viele.

Erfolgreiche Tarifpolitik

Unsere stärkste Leistung sind unsere Tarifverträge. Wir setzen uns dafür ein, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Erfolg ihrer Unternehmen beteiligt werden. Die Entgelte in der Metall- und Elektroindustrie haben sich überdurchschnittlich gut im Vergleich zu anderen Branchen entwickelt.

Mitbestimmung im Betrieb

Wir stehen für Mitbestimmung und Demokratie im Betrieb und unterstützen unsere Mitglieder Regelungen und Rahmenbedingungen mitzugestalten.

Erfolgreiche Zukunftskonzepte

Besser statt billiger, innovative Ideen statt einfallsloser Standardrezepte – wie das geht, wissen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oftmals besser als Manager, die nur den Eigentümern und Aktionären verpflichtet sind. Wir setzen auf nachhaltige Geschäftsstrategien statt auf kurzfristige Profite. Billiglöhne, befristete Beschäftigung, unsichere Arbeitsverhältnisse – diesem Trend schieben wir einen Riegel vor: mit betrieblichen Regelungen, Tarifverträgen und konzentrierten öffentlichen und politischen Kampagnen. Wer sich der IG Metall anschließt, setzt auf sichere und faire Arbeit.

Kompetenz vor Ort

Engagierte Betriebsräte und Vertrauensleute in den Betrieben, rund 150 Geschäftsstellen in ganz Deutschland und kostenlose Rechtsberatung sowie Rechtsschutz – wir bieten unseren Mitgliedern überall kompetente Ansprechpartner.



Interessante Weblinks:

www.stuttgart.igm.de

Die Homepage der IG Metall Stuttgart

www.bw.igm.de/tarife

Hier gibt es alle Tarifverträge der IG Metall



Dein Kontakt
vor Ort

Impressum:

IG Metall, Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt,
Vertreten durch den Vorstand, 1. Vorsitzende: Christiane Benner,
Kontakt: vorstand@igmetall.de

V.i.S.d.P./Verantwortlich nach § 18 Abs. 2 MStV:

Liane Papaioannou, 1. Bevollmächtigte IG Metall Stuttgart,
Theodor-Heuss-Str. 2, 70174 Stuttgart,
Kontakt: stuttgart@igmetall.de

Druck: ROI BRAND GMBH
Titelbild: Kanizphoto/iStock

Stand: Januar 2025

www.stuttgart.igm.de